

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

80. Stück, 11.08.1932

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLVII. Band. (Ausgegeben den 11. August 1932.) 80. Stück.

Inhalt:

- Nr. 216. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 5. August 1932 zur Durchführung des Gewerbesteuerrahmengesetzes.
- Nr. 217. Verordnung des Staatsministeriums vom 5. August 1932, betreffend weitere Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.
- Nr. 218. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 6. August 1932, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände.
- Nr. 219. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 9. August 1932 zur Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).

Nr. 216.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Durchführung des Gewerbesteuerrahmengesetzes.

Oldenburg, den 5. August 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453)



verordnet das Staatsministerium zur Durchführung des
Gewerbsteuerrahmengesetzes, was folgt:

§ 1.

Für Gewerbebetriebe mit weniger als 1950 *R.M.* Ge-
werbeertrag, die außerhalb des Freistaats Oldenburg
keine Betriebsstätten unterhalten, beträgt der Steuer-
meßbetrag 0 *R.M.*

§ 2.

Eine Lohnsummensteuer wird nicht erhoben.

§ 3.

Der Umlagesatz des Landes beträgt bis auf weiteres
25 v. H. des Steuermeßbetrages.

Der Umlagesatz erhöht sich um 20 v. H. für Ver-
sicherungs-, Bank-, Kredit- und Warenhandelsunterneh-
mungen, die in einer Gemeinde eine Betriebsstätte
unterhalten, ohne in dieser Gemeinde ihre Betriebsleitung
zu haben, hinsichtlich der in dieser Gemeinde belegenen
Betriebsstätten.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April
d. Js. ab in Kraft.

Oldenburg, den 5. August 1932.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Rö ver.

Pauly.

Dr. Eisenbart.



Nr. 217.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend weitere Forderung der Wohnungszwangswirtschaft.

Oldenburg, den 5. August 1932.

Auf Grund der §§ 1 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 754) sowie des Artikels IV des Kapitels IV im Zweiten Teile der Vierten Notverordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699), des § 52 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Mieterchutz und Mieteinigungsämter in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 25), des § 22 Satz 3 des Reichsmietengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 38), sowie des Artikels VI des Kapitels IV im Siebenten Teil der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) wird für den Landesteil Oldenburg nach Anhörung und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgendes angeordnet:

Erster Abschnitt.**Wohnungsmangelgesetz.****§ 1.**

Als Gemeinden ohne Wohnungsmangel im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend weitere Forderung der Wohnungszwangswirtschaft, vom 4. April 1932 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg S. 791) gelten die Gemeinden Bokhorn, Dedesdorf, Schönemoor, Emstef, Löningen, Essen, Strüdingen und Barßel.



§ 2.

(1) Das Wohnungsmangelgesetz und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen finden keine Anwendung auf Wohnungen, deren Jahresfriedensmiete

a) 400 *RM* und mehr in der Gemeinde Blexen,

b) 300 *RM* und mehr in den Gemeinden Ohmstede, Rastede, Alpen, Barel-Land, Jade, Schortens, Sande, Esenshamm, Abbehausen, Warfleth, Hasbergen, Ganderkesee, Alteneesch, Goldenstedt, Bisbek, Langförden, Bestrup, Lohne-Land, Dinklage, Steinfeld, Holdorf und Neuentkirchen

beträgt.

(2) Das Gleiche gilt für Geschäftsräume, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Wohnräumen zugleich mit solchen vermietet sind, wenn die Jahresfriedensmiete für die Wohn- und Geschäftsräume zusammen die im Absatz 1 bezeichneten Grenzen übersteigt.

Zweiter Abschnitt.

Mieterschutzgesetz und Reichsmietengesetz.

§ 3.

(1) Die Gemeinden Ofen, Holle, Wardenburg, Hatten, Wiefelstede, Bodhorn, Zetel, Neuenburg, Schweiburg, Stuhr, Schönemoor und die Landgemeinden der Amtsbezirke Wildeshausen, Cloppenburg und Friesonthe werden von den Vorschriften des Ersten Abschnittes (§§ 1—36) sowie des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter, von den Vorschriften des Reichsmietengesetzes sowie von den zu den genannten Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen ausgenommen.



(2) Der § 49 a des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter bleibt unberührt. Die Vorschriften des § 52 e dieses Gesetzes gelten auch für Mietverhältnisse über Räume in den im Absatz 1 bezeichneten Gemeinden.

§ 4.

(1) Die Vorschriften des Ersten Abschnittes (§§ 1 bis 36) sowie des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter, die Vorschriften des Reichsmietengesetzes sowie die zu den genannten Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen finden keine Anwendung auf Mietverhältnisse, deren Jahresfriedensmiete

- a) 600 *RM* und mehr in der Gemeinde Hasbergen,
 - b) 500 *RM* und mehr in den Gemeinden Abbehausen, Blexen, Gandersfsee und Altenesch,
 - c) 450 *RM* und mehr in den Gemeinden Ohmstede und Rastede,
 - d) 400 *RM* und mehr in den Gemeinden Barel-Land, Jade, Schortens, Sande, Hude, in den Gemeinden des Amtsbezirks Westerstede und in den Landgemeinden des Amtsbezirkes Elsfleth,
 - e) 300 *RM* und mehr in den Gemeinden Stollhamm, Edwarden, Tossens, Langwarden, Burhave, Waddens, Esenshamm, Seefeld und in den Landgemeinden der Amtsbezirke Brake und Becta,
 - f) 250 *RM* und mehr in den Landgemeinden des Amtsbezirkes Jever mit Ausnahme der Gemeinden Schortens und Sande
- beträgt.

(2) Das Gleiche gilt für Geschäftsräume, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges mit Wohnräumen zugleich mit solchen vermietet sind, wenn die Jahresfriedensmiete für die



Wohn- und Geschäftsräume zusammen die im Absatz 1 bezeichneten Grenzen übersteigt.

(3) Der § 49 a des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter bleibt unberührt. Die Vorschriften des § 52 e dieses Gesetzes gelten auch für die in den Absatz 1 und 2 bezeichneten Mietverhältnisse.

§ 5.

Die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil, das die Herausgabe eines Mietraumes der im § 2 bezeichneten Art zum Gegenstand hat, darf nicht von der Sicherung eines Ersatzraumes abhängig gemacht werden.

Dritter Abschnitt.

Sonstige Bestimmungen.

§ 6.

Als Geschäftsräume im Sinne dieser Verordnung gelten alle Räume, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht Wohnräume sind, vorausgesetzt, daß es sich nicht um frühere Wohnräume handelt, die seit dem 1. Oktober 1918 ohne Zustimmung der Gemeindebehörde zu anderen als Wohnzwecken verwendet worden sind.

§ 7.

Räume in den Gemeinden ohne Wohnungsmangel sowie Räume der im § 2 bezeichneten Art unterliegen nicht einer Inanspruchnahme auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes im Sinne des Kapitels IV im Siebenten Teile der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517).

§ 8.

Soweit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung die Inanspruchnahme von Räumen in Gemeinden ohne

Wohnungsmangel oder von Räumen der im § 2 bezeichneten Art rechtskräftig ausgesprochen oder durchgeführt worden ist, behält es bei den bisherigen Bestimmungen und dem durch die Inanspruchnahme geschaffenen Zustande sein Bewenden.

§ 9.

Besteht über die Friedensmiete im Sinne der §§ 2 und 4 Streit, so entscheidet das Mieteinigungsamt auf Antrag der Gemeindebehörde oder der Beteiligten nach § 2 des Reichsmietengesetzes.

§ 10.

Die Vorschriften der §§ 3 und 4 treten am 15. Januar 1933, die übrigen am 15. August 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 5. August 1932.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Rö ver.

Pauly.

Dr. Eisenbart.

Nr. 218.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände.

Oldenburg, den 6. August 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 in Verbindung mit § 15 Ziffer 3 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung, vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 244), Art. IV des Einführungsgesetzes zum Gesetze, betreffend Änderungen der Konkursordnung, vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 248) wird bestimmt:



§ 1.

Eine Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung gegen eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband ist nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, soweit nicht ein dingliches Recht verfolgt wird; die Zustimmung der Aufsichtsbehörde muß sich auch auf die Art und Weise der Zwangsvollstreckung erstrecken.

§ 2.

Ein Konkursverfahren über das Vermögen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes findet nicht statt.

§ 3.

Die Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände, vom 13. April 1932 (Gesetzbl. für den Landesteil Oldenburg S. 803, für den Landesteil Lüneburg S. 501, für den Landesteil Birkenfeld S. 63) wird aufgehoben.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 6. August 1932.

Staatsministerium.

Röver.
(Siegel)

Spangemacher.

Pauly.

Carstens.



Nr. 219.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).

Oldenburg, den 9. August 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg verordnet das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle der §§ 20, 20 a, 20 b und 20 c des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juni 1931, der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes, vom 29. März 1932, der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 17. Oktober 1931 zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden und der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Birkenfeld vom 30. Januar 1932 zur Sicherung der Haushalte der Gemeinden treten folgende Bestimmungen:

§ 20.

1. Zu den Ausgaben für das Dienst Einkommen der Volksschullehrer und der Lehrer an Volksschülerweiterungsklassen und für an nicht vollbeschäftigte technische Lehrpersonen zu zahlende Vergütungen werden allen Gemeinden, in denen diese Ausgaben den ungekürzten Gemeindeanteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer übersteigen, zur Deckung des überschießenden Betrages aus der Landeskasse Beihilfen gewährt. Ausgaben für Lehrkräfte, die nicht von der oberen Schul-



behörde als notwendig anerkannt werden, bleiben unberücksichtigt; außerordentliche Bewilligungen seitens einer Gemeinde kommen nur insoweit in Betracht, als sie vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigt sind.

Die genannten Beihilfen an die Gemeinden dürfen die im Haushalt der Landeskassen zur Verfügung gestellten Summen nicht überschreiten und sind verhältnismäßig zu kürzen.

2. In die Haushalte der Landeskassen sind zum Lastenausgleich bezüglich der Kosten für die höheren Schulen, höheren Bürger-, höheren Mädchen- und Mittelschulen der Gemeinden und der Volksschulhausbauten sowie der Berufs-, Handels- und höheren Handelsschulen, der landwirtschaftlichen Schulen, der Wanderhaltungsschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der höheren Privatlehranstalten sowie der privaten Volksschulen Beträge einzustellen, die nach den dafür aufzustellenden Grundsätzen zu ermitteln sind.

§ 20 a.

Zum weiteren Lastenausgleich wird ein Ausgleichsloos gebildet, aus dem zu decken sind:

1. für persönliche Volksschullasten (§ 20 Ziffer 1 Abs. 1) die Ausgaben der Gemeinden, die ihren ungekürzten Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer übersteigen und durch Staatszuschuß nicht beglichen sind. Im Landesteil Birkenfeld werden diese Zuwendungen um 100% der staatlichen Grundsteuer gekürzt.

Gemeinden, die trotz äußerster Einschränkung ihrer übrigen Ausgaben und voller Ausschöpfung ihrer Einkommensmöglichkeiten zum Ausgleich ihres Haushalts zur Einsparung von Ausgaben für Lehrkräfte genötigt sind, die die obere Schulbehörde nicht beanstandet hat (§ 20 Ziffer 1 Satz 2), werden diese ersparten Aus-

gaben zur Hälfte aus dem Ausgleichsstock vorweg gezahlt;

2. für die höheren Schulen, höheren Bürger-, höheren Mädchen- und Mittelschulen der Gemeinden, die Berufsschulen, die Handels- und höheren Handelsschulen, die landwirtschaftlichen Schulen, die Wanderhaushaltungsschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände und die höheren Privat-Lehranstalten diejenigen Beträge, die ihnen nach den bei der Beratung des Haushalts mit dem Landtage vereinbarten Grundsätzen an Zuschüssen zustehen und durch Staatszuschuß nicht gedeckt sind.

§ 20 b.

Zum Ausgleich der Wohlfahrtslasten kann das Staatsministerium aus dem Ausgleichsstock an notleidende Gemeinden Beihilfen gewähren. Als notleidende Gemeinden dürfen nur solche berücksichtigt werden, die den Voraussetzungen des Zweiten Teils Kapitel I Artikel 2 § 2 ff. der Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 273 ff.) entsprechen. Hinsichtlich des Personalaufwandes treten die entsprechenden landesrechtlichen an Stelle der reichsrechtlichen Vorschriften.

Das Staatsministerium hat über die Beteiligung der Gemeinden Grundsätze aufzustellen; es ist berechtigt, einen Teil unter Berücksichtigung der Notlage der Gemeinden nach billigem Ermessen zu verteilen. Soweit Gemeinden in früheren Rechnungsjahren Zuschläge zu den staatlichen Steuern über die in den §§ 5, 7 und 10 dieses Gesetzes bestimmten Höchstsätze erhoben haben, kann das Staatsministerium die Gewährung von Beihilfen davon abhängig machen, daß die Gemeinde die erhöhten Zuschläge weiter erhebt; insoweit sind die Gemeinden an die in diesem Gesetze bestimmten Höchstsätze nicht gebunden.



§ 20 c.

In den Ausgleichsstod fließen:

1. der Anteil der Gemeinden an dem Ergänzungsanteil nach § 35 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes,
2. ein Drittel des Gesamtgemeindeanteils an der Umsatzsteuer,
3. kleinere Restbeträge des Ausgleichsstods, die bei der Abrechnung früherer Jahre sich ergeben haben,
4. etwa sonstige Beträge, die ihm durch Gesetz oder Verordnung mit gesetzlicher Wirkung zugewiesen sind.

Die weiter erforderlichen Beträge sind den Anteilen der Gemeinden an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer und den verbleibenden $\frac{2}{3}$ Anteilen der Gemeinden und Gemeindeverbände an der Umsatzsteuer nach dem Verhältnis dieser Anteile vorweg zu entnehmen.

§ 20 d.

Die Gemeinden sind verpflichtet, den Staatszuschuß zu den Volksschullehrerbesoldungen zur Begleichung der Lehrerbefoldung zu verwenden. Das Staatsministerium kann außerdem bestimmen, daß die aus dem Ausgleichsstod gegebenen Beihilfen von den Gemeinden nur für die Zwecke verwendet werden dürfen, für die sie gegeben sind. Es ist berechtigt, insoweit auch unmittelbar aus diesen Zuschüssen und Beihilfen Zahlungen für Rechnung der Gemeinden vornehmen zu lassen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1932 mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 9. August 1932.

Staatsministerium.

(Siegel) Röver. Spangemacher. Paulh.

Carstens.

